

14. 1. Tragweite der Bestimmungen über gegenseitige Verträge in den §§ 320 ff. B.G.B.

2. Rechtliche Bedeutung der zu einer der Schriftform bedürftenden und auch in Schriftform gebrachten Bürgschaft mündlich getroffenen Nebenabrede, daß die Bürgschaft nur unter einer gewissen Bedingung übernommen werde.

3. Voraussetzungen der Geltung bloß mündlicher Abmachungen neben einem sodann in schriftliche Fassung gebrachten Vertrage.

VL Zivilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1906 i. S. Braunschweigisch-Hannoversche Maschinenfabriken (Kl.) w. Frau L. (Bekl.). Rep. VI. 176/06.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Berufungsurteil, durch welches die Berufung der Klägerin gegen das Klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen worden war, ist auf Revision der Klägerin aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin hat die Beklagte als Bürgin auf Zahlung von 4654,47 M nebst Zinsen in Anspruch genommen auf Grund der folgenden, mit „Bürgschaft“ überschriebenen, zu Hamburg am 10. August 1904 von ihr unterzeichneten schriftlichen Erklärung:

„Für die Forderungen der Braunschweigisch-Hannoverschen Maschinenfabriken, die noch bestehen oder noch entstehen, übernehme ich hiermit bis zur Höhe von 8000 M Bürgschaft.“

Diese Erklärung bildet den Schluß einer größeren, mit demselben Datum versehenen, „Erklärung und Bürgschaft“ überschriebenen Urkunde, welche vor jener eine schriftliche Erklärung der Klägerin über ihr Gläubigerverhältnis zu G. L. und über einen diesem unter Voraussetzung genügender Solvenz der Bürgin zu gewährenden weiteren Kredit enthält. Daher ist ohne weiteres erkennbar, daß als der Hauptschuldner, für den die Bürgschaft übernommen wird, G. L. gemeint ist. Auch ist unstreitig, daß dieser jetzt den eingeklagten Betrag der Klägerin schuldet und zahlungsunfähig ist.

Die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht trotzdem die Klageabweisung bestätigt hat, vermögen die Entscheidung nicht zu

tragen. Vor allem tritt in der ihnen gegebenen Formulierung die rechtliche Auffassung des Oberlandesgerichts nicht einmal klar zutage. Wenn es zu Anfang der Entscheidungsgründe dahingestellt lassen will, ob die Bürgschaft ausdrücklich an eine Bedingung geknüpft worden sei, so ist nicht verständlich, in welchem Sinne es damit dann eventuell von der Auffassung des Landgerichts abzuweichen meint, das die ausdrückliche Bedingung mit Entschiedenheit gelehrt hatte. Es sei hier übrigens sogleich bemerkt, daß nichts gewisser sein kann, als daß keinesfalls der Bürgschaft eine Bedingung ausdrücklich gesetzt war; dies ergibt der Inhalt der Urkunde unmittelbar. Weiterhin wird dann der entscheidende Grund für die Abweisung der Klage in der Gegenseitigkeit der zwischen den Parteien getroffenen Verabredungen gefunden, wie diese sich nicht bloß aus dem Inhalte der Urkunde, sondern auch aus den vorhergegangenen mündlichen Verhandlungen ergäben: da die Klägerin die ihr hiernach obliegende Verpflichtung nicht erfüllt habe, so sei nun auch die Beklagte von ihrer Bürgschaft frei. Auch hier ist wieder nicht ganz klar, worin nach der Meinung des Oberlandesgerichts jene Verpflichtung eigentlich bestanden haben soll: ob die Klägerin nur versprochen haben soll, das Ihrige dazu zu tun, daß das Moratorium zugunsten des Hauptschuldners T. zustande komme, und ihm die Weiterführung seines Geschäftes ermöglicht werde, oder ob sie schlechthin für diesen Erfolg einzustehen übernommen haben soll. Indessen dies kann hier auf sich beruhen; denn diese Begründung ist auch abgesehen hiervon unhaltbar. Es wird hier mit dem Rechte der gegenseitigen Verträge im Sinne der §§ 320 flg. B.G.B. operiert, dabei aber einerseits übersehen, daß aus einem solchen zunächst nur ein dilatorischer Einwand, das Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zurückzuhalten, entspringt, wovon hier gar nicht die Rede ist, andererseits und hauptsächlich, daß für den technischen Begriff der gegenseitigen (obligatorischen) Verträge wesentliches Merkmal ist, daß Leistung und Gegenleistung zwischen denselben Personen ausgetauscht werden sollen. Es ist freilich richtig, daß sich im vorliegenden Falle Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, aber auf Grund einer gemeinsamen Verabredung dreier Personen, der Beklagten, der Klägerin und des Hauptschuldners T. Die Klägerin hat dem T. dasjenige versprochen, was in ihrer urkundlichen Erklärung enthalten ist, und möglicherweise

noch manches über den Wortlaut hinaus; hiergegen hat die Beklagte der Klägerin gegenüber die Bürgschaft für T. übernommen. Die von der Klägerin zugunsten des T. und die von der Beklagten zugunsten der Klägerin übernommene Verbindlichkeit standen selbst schon im Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung; nicht aber wurden dadurch zwei Forderungsrechte auf Leistung gegen Gegenleistung begründet. Wenn die Klägerin ihre gegen T. übernommenen Verpflichtungen wirklich nicht gehörig erfüllt haben sollte, so würde diesem daraus ein Klagenspruch gegen die Klägerin erwachsen sein; andrerseits ist die Bürgschaft der Beklagten das, was eine Bürgschaft an sich immer ist: ein einseitiger obligatorischer Vertrag. Zwar ist es nicht undenkbar, daß bei einem gegenseitigen obligatorischen Vertrage die Gegenleistung in einer im Interesse des betreffenden Kontrahenten einem Dritten zu machenden Leistung bestände; aber hier wäre gar kein Grund zu einer solchen Auffassung ersichtlich, und das Berufungsgericht hat auch keinen solchen angeführt.

Es ist nun noch auf die Begründung einzugehen, welche das Landgericht der Klageabweisung gegeben hat, um so mehr als die Gründe des Berufungsurteils hiervon vielleicht mehr in ihrer Formulierung, als ihrem eigentlichen Sinne nach abweichen. Das Landgericht nimmt an, daß stillschweigend die Bedingung, daß das Moratorium für T. zustande komme, verabredet sei; eine Bedingung, die unstreitig ausgefallen sein würde. Zunächst ist nun festzustellen, daß aus der Urkunde — worunter hier die ganze, aus zwei Erklärungen bestehende Urkunde, nicht bloß die Bürgschaftserklärung der Beklagten verstanden ist — ebensowenig eine stillschweigende wie eine ausdrückliche Bedingung der Bürgschaft zu entnehmen ist; nicht der geringste Anhalt dafür findet sich vor. Auch meint das Landgericht das offenbar gar nicht; es nimmt vielmehr an, daß durch die vorherigen Verhandlungen der Wille, daß für die Verbürgung jene Bedingung gesetzt sein solle, erkennbar geworden sei. Jedenfalls kann nun einer Bürgschaft, die nach § 766 B.G.B. der Schriftform bedarf — und die Ausnahme des § 350 H.G.B. greift im vorliegenden Falle nicht Platz —, nicht außerhalb der Urkunde noch eine Bedingung hinzugefügt werden. Eine Bürgschaft ist entweder bedingt, oder unbedingt; hier ist nun eben eine bedingte Bürgschaft keinesfalls in der gehörigen Form erklärt; was so erklärt ist, ist nur eine un-

bedingte. Wenn in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 14 die Frage offen gelassen ist, ob sich das Erfordernis der Schriftform auch auf Nebenumstände, wie Erfüllungsort und Erfüllungszeit, beziehe, so kann das auf die Bedingung keinesfalls erstreckt werden. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat am 25. Juni 1903 i. S. R. w. B. (Jurist. Wochenschr. von 1903, Beilage S. 108, Nr. 240, wo aber als Datum irrig der 25. Mai angegeben ist) sogar für Zeitbestimmungen bei der Bürgschaft die Schriftform für erforderlich erklärt. Damit ist nun freilich nicht die Wirksamkeit eines formlosen Nebenvertrages ausgeschlossen, durch den etwa bestimmt würde, daß der Gläubiger Ansprüche aus der Bürgschaft nur unter einer gewissen Bedingung geltend machen solle. Auch der IV. Zivilsenat hat in jener Sache zugegeben, daß die mündliche Verabredung eines spätern Termins wohl gültig sein möge, während er allerdings eine formlose Festsetzung eines frühern Termins wegen fehlender Schriftform für wirkungslos erklärte. Im vorliegenden Falle könnte nun auch die Meinung des Landgerichts rechtlich wohl dahin aufgefaßt werden, daß durch einen stillschweigenden Nebenvertrag der erwähnten Art die fragliche Bedingung zur Geltung gebracht sei. Dann müßte aber erst feststehen, daß der Wille der Kontrahenten speziell darauf gerichtet gewesen sei, daß, obgleich in die schriftliche Redaktion ihrer Abmachungen, durch deren Unterzeichnung erst das Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, nichts davon aufgenommen ist, doch daneben noch jene Abrede gelten solle. Denn mit Recht hat die Klägerin geltend gemacht, daß einer in sich abgeschlossenen Vertragsurkunde gegenüber die vorausgegangenen mündlichen Besprechungen im Zweifel keine Bedeutung mehr haben, und daß besondere Umstände vorliegen müssen, damit man in jenen eine gültige Nebenabrede finden könne (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 25 ff.). An der Feststellung solcher besondern Umstände fehlt es nun aber bis jetzt noch ganz. . . .